

**Zweite Satzung zur Änderung der
Friedhofssatzung für die Friedhöfe
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen
vom 19.08.2020**

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen in der Sitzung am 19.08.2020 die nachstehende Zweite Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen vom 02. September 2009 (Schönkirchener Nachrichten vom 28. Oktober 2009), in der Fassung vom 25. Februar 2015 (Schönkirchener Nachrichten vom 07. April 2015), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. Eine beschränkte Schließung ist möglich.
- (2) Bei einer Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten.
- (3) Bei einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen werden nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit oder einen festzulegenden Personenkreis auf den Grabstätten vorgenommen, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung des Friedhofs voraus. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.“

2. in § 5 Absatz (2) wird der Nummer 9. neu gefasst, Nummer 10. angefügt und im Satz 2 die Wörter „seiner Ordnung“ durch „dieser Satzung“ ersetzt:

„9. Hunde unangeleint mitzubringen und Tiere außerhalb der vom Friedhof bestimmten Stellen zu füttern

und

„10. Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel zur Grabpflege sowie chemische Reinigungsmittel zur Reinigung von Grabmalen zu verwenden.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Verwaltung. Die Verwaltung kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- a. ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und diese z. B. durch den vorläufigen Berufsausweis für Friedhofsgärtner und –gärtnerinnen nachweisen und
 - b. der Verwaltung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Verwaltung den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann die Verwaltung auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof vorgelegt wird.
- (4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Verwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Verwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterialien entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Zulassung kann durch die Verwaltung widerrufen werden, wenn der oder die Gewerbetreibende schwerwiegend oder trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.“

4. in § 12 wird in Absatz (7) folgender Satz 2 und nach Absatz (8) Absatz (9) angefügt:

„ Stimmen in den bestehenden Grabfeldern der Friedhöfe die Grabmaße mit den Maßen dieser Satzung nicht überein, hat das keinen Einfluss auf die Gebührens-bemessung.

- (9) Der Flächenbewuchs ist bei Beendigung des Nutzungsrechtes auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte zu entfernen. Die vom Flächenbewuchs befreite Grabstätte ist auf das umliegende Bodenniveau mit Erde aufzufüllen.
Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die nutzungsberechtigte Person den Flächenbewuchs innerhalb von drei Monaten entfernen oder entfernen lassen. Die Einzelheiten sind mit der Verwaltung schriftlich abzustimmen. Ist bis zum Ablauf

dieser Frist keine Abräumung und auch keine Beauftragung der Verwaltung erfolgt, geht der Flächenbewuchs entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser kann den Flächenbewuchs von der Grabstätte entfernen und die nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen. Ist keine nutzungsberechtigte Person vorhanden, kann die Verwaltung die Kostenerstattung von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlasst hat.“

5. § 21 wird wie folgt gefasst:

**„§ 21
Registerführung**

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topografisches Grabregister (zweifach) und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten. Die Führung soll mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.“

6. in § 25 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

„(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder: Feld 1, 2, 3 und 4.“

7. in § 27 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

„(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder: Feld 1, 2, 3 und 4.“

8. § 33 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 33
Prüfung durch den Friedhofsträger**

- (1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Verwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen.
Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen nach § 32 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung der nutzungsberechtigten Person auf deren Kosten entfernen zu lassen.“

9. in § 37 wird der Absatz 2 neu gefasst:

- „(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die nutzungsberechtigte Person das Grabmal einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten entfernen oder entfernen lassen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 38 handelt. Fundamente dürfen nur durch zugelassene Gewerbetreibende oder der Verwaltung entfernt werden. Dabei entstehende Bodenunebenheiten sind auf das umliegende Bodenniveau mit Erde vom Ausführenden aufzufüllen.
Die Einzelheiten sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen. Ist bis zum Ablauf dieser Frist keine Abräumung und auch keine Beauftragung der Verwaltung erfolgt, gehen Grabmal bzw. bauliche Anlage entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser kann das Grabmal bzw. die bauliche

Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwendung anbieten oder einem Recycling zuführen und die Nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen.“

10. in § 42 wird Absatz (3) wie folgt geändert:

„(3) Für vor in Kraft treten der Friedhofssatzung vom 02. September 2009 erstmalig auf der Grundlage der Friedhofssatzung vom 01. Juni 1976 verliehene oder übertragene Nutzungsrechte verbleibt der Bestattungs- und Beisetzungsanspruch je Grabbreite für den Nutzungsberechtigten im bisherigen Umfang bestehen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen
- Kirchengemeinderat -**

L.S.

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung zur Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 30.09.2020 (Az.:L102) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schönkirchen, den 19.08.2020

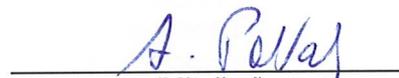
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen
- Kirchengemeinderat -

Schönkirchen, 19.08.2020



(Vorsitzende/r)





(Mitglied)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen
- Kirchengemeinderat -